

fender. Sie verflechten sich allseitig. Auf dieser Grundlage des gesellschaftlichen Seins entwickelt sich die sozialistische Menschengemeinschaft. Das sozialistische Bewußtsein, die sozialistische Moral und Ethik werden immer mehr das Denken und Handeln der Menschen bestimmen. All das führt zu einer bedeutenden Stärkung der Rolle und Funktion des sozialistischen Staates, zur Entwicklung der sozialistischen Demokratie und der schöpferischen Initiative der Werktätigen.“/5/

Bei der Gestaltung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Rechtsordnung ist auch die Tatsache zu beachten, daß sich die Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus verschärft und daß es notwendig ist, der gegen die DDR gerichteten Politik der Imperialisten der BRD und der von der BRD ausgehenden ideologischen Aggression gegen den Sozialismus in der DDR wirksam zu begegnen.

Diese Erfordernisse der gesellschaftlicher Entwicklung machen es notwendig, die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Rechtsordnung kontinuierlich weiter zu erhöhen. Dabei dürften folgende Schwerpunktaufgaben von besonderer Bedeutung sein:

- Es ist notwendig, die schöpferische Rolle des sozialistischen Rechts bei der Verwirklichung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung zu verstärken. Das sozialistische Recht und die sozialistische Rechtsordnung müssen insbesondere konsequenter darauf gerichtet werden, die Werktätigen und die Kollektive fest mit der Gesellschaft zu verbinden, ihre „gesellschafts- und geschichtsbildende Kraft“/6/ voll zur Entfaltung zu bringen und das bewußte, gemeinschaftliche Wirken aller Klassen und Schichten des Volkes für das sozialistische Ziel zu gewährleisten.
- Das sozialistische Recht und die sozialistische Rechtsordnung müssen einen wirksamen Beitrag zur Förderung der gesetzmäßig wachsenden Führungsrolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei leisten. Sie müssen helfen, die sozialistische Bewußtheit der Werktätigen weiterzuentwickeln, ihre bewußte Disziplin zu festigen, die Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Moral zu fördern sowie bürgerliche Rudimente in ihrem Bewußtsein und Verhalten zu bekämpfen; sie müssen gewährleisten, daß „die ethischen Prinzipien und politisch-moralischen Maßstäbe der Arbeiterklasse zu allgemeingültigen Regeln für die gesamte Gesellschaft werden“/7/.
- Das sozialistische Recht und die sozialistische Rechtsordnung müssen der Stärkung der Rolle und Funktion des sozialistischen Staates, insbesondere der weiteren Gestaltung des Leitungssystems der sozialistischen Gesellschaft zur Meisterung der gesellschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und kulturellen Entwicklungsprozesse und der Förderung der sozialistischen Demokratie dienen. Ihnen kommt eine wichtige Rolle bei der Koordinierung und Abstimmung der Teilsysteme und Elemente der sozialistischen Gesellschaft und bei der Weiterentwicklung der sozialistischen Volksvertretungen als Kernstück der Machtausübung und der sozialistischen Demokratie zu.
- Das sozialistische Recht und die sozialistische Rechtsordnung müssen angesichts der Verschärfung

/5/ W. Ulbricht, Die politische Vorbereitung des VIII. Parteitages, Berlin 1971, S. 45.

/6/ Polak, „Die Staatsfrage im Achtzehnten Brumaire“, in: Zur Dialektik in der Staatslehre, Berlin 1963, S. 40.

/7/ W. Ulbricht, a. a. O., S. 57.

der Klassenauseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus und der von der BRD ausgehenden ideologischen Aggression gegen den Sozialismus den zuverlässigen Schutz der Souveränität der DDR und der sozialistischen Errungenschaften, des friedlichen Lebens und der schöpferischen Arbeit der Menschen, der freien Entwicklung und der Rechte jedes Bürgers gewährleisten.

Die Rolle des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Rechtsordnung in diesem Sinne wird in erster Linie dadurch erhöht werden, daß das bisher Erreichte gefestigt, ausgebaut und in der Praxis weiterentwickelt wird. Auch hier gilt es, vom Standpunkt des Marxismus-Leninismus die Probleme nicht nur prinzipiell zu beantworten, sondern in der Entwicklung des sozialistischen Staates und der sozialistischen Gesellschaft konkret zu gestalten./8/

Sicherung der Übereinstimmung von Gesellschafts- und Rechtsentwicklung

Eine entscheidende Aufgabe zur Erzielung weiterer Erfolge bei der Erhöhung von Gesetzlichkeit und Disziplin besteht darin, die Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität, anderer Rechtsverletzungen und Rechtskonflikte — ausgehend von der konzentrierten Kraft der örtlichen Volksvertretungen — als untrennbaren Bestandteil der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu verwirklichen. Dazu sind die Vorzüge und Triebkräfte des Sozialismus allseitig zu nutzen. Im Entwurf der Direktive des Zentralkomitees der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1971 bis 1975 heißt es deshalb auch:

„Die Aufgaben zur allseitigen Sicherstellung der Belange der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik sind in Durchführung des Fünfjahrplanes 1971 bis 1975 zu gewährleisten und als fester Bestandteil in die wissenschaftliche Führungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane einzubeziehen.“/9/

Die Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen ist keine Ressortaufgabe der Organe der Rechtspflege. Sie ist ebensowenig eine Aufgabe, die isoliert von den anderen gesellschaftlichen Prozessen der sozialistischen Umgestaltung gelöst werden kann. In den Mittelpunkt der sozialistischen Führungstätigkeit tritt in wachsendem Maße das organisierte, zielgerichtete und sinnvolle Zusammenwirken aller staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen und Kräfte, tritt die bewußte, von vornherein planmäßig organisierte Komplexität bei der Lösung aller Aufgaben der sozialistischen Umgestaltung./10/

Die Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen ist keine Aufgabe, die außerhalb des Gesamtsystems der Leitung der sozialistischen Gesellschaft, der Maßnahmen zur Entwicklung fester sozialistischer, von gegenseitiger Hilfe und Zusammenarbeit bestimmter Beziehungen der Menschen, der sozialistischen Erziehung der Jugend, einer sozialistischen Organisation und Ordnung im Arbeitsprozeß und Wirtschaftsleben besteht. Sie ist untrennbar mit der Lösung dieser Aufgaben verbunden (vgl. Art. 3 StGB). Diese Forderung ist jedoch noch nicht im notwendigen Maße Richtschnur für das Denken und Handeln aller Leiter geworden. Die Praxis zeigt aber, daß Erfolge in der Planerfüllung und in der Erhöhung

/8/ Vgl. W. Ulbricht, a. a. O., S. 34.

/9/ ND vom 5. Mai 1971, Sonderbeilage, S. 6.

/10/ Vgl. hierzu Butsch/Kaiser, „Zur Entwicklung der komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung“, NJ 1971 S. 315.